



# Deutschland

Dieser Leitfaden richtet sich an E-Commerce-Unternehmen, die online über Webshops oder auf Marktplätzen verkaufen.

## MwSt. Standard Satz

Der Regelumsatzsteuersatz in Deutschland im Jahr 2023 beträgt 19%.

## MwSt. Reduzierter Satz

7%

Siehe die Zusammenfassung der [EU-Mehrwertsteuersätze](#).

## Schwellen

Ab dem 1. Juli 2021 wurden die Fernabsatzschwellen aufgehoben und durch eine einheitliche Schwelle von €10.000 für alle EU-Mitglieder ersetzt.

Mit anderen Worten, Unternehmen, deren steuerpflichtiger grenzüberschreitender Jahresumsatz über €10.000 liegt, sollten die Mehrwertsteuer zum Mehrwertsteuersatz des Wohnsitzlandes des Kunden erheben.

## Abzugsfähige MwSt

Wenn Gegenstände oder Dienstleistungen für steuerpflichtige Lieferungen in Deutschland verwendet wurden, kann die Mehrwertsteuer in Vorrechnungen angerechnet werden.

Beispiele beinhalten:

- Mehrwertsteuer, die bei der Zollabfertigung mit Ihrer EORI-Nummer bezahlt wurde;
- Abgeführte Mehrwertsteuer an deutsche Lieferanten.

Wenn das Unternehmen Rechnungen vor der Umsatzsteuerregistrierung bezahlt hat, kann es diese nach der Registrierung abziehen.

## Registrierungsverfahren

Der erste Schritt bei der Registrierung besteht darin, eine Steuernummer-Nummer zu erhalten.

Wer auf einem deutschen Markt verkauft, benötigt außerdem ein F22-Zertifikat.

Wenn ein Unternehmen zur Registrierung verpflichtet ist, müssen die Eigentümer ein MwSt.-Registrierungsformular zusammen mit den entsprechenden Unterlagen ausfüllen und einreichen:

- Gründungsurkunde;
- Handelsregisterauszug;
- Bescheinigung;
- Satzung.

Wenn das Unternehmen einen lokalen Steuerberater oder Steuerbeamten ernennt, dann ein Vollmachtsschreiben oder eine Vollmacht

## Steuervertreter

Es ist nicht erforderlich, einen Steuervertreter in Deutschland zu ernennen.

## Haftung für Marktplatzbetreiber

Seit April 2019 sind Regeln für elektronische Marktplatzbetreiber in Deutschland implementiert.

Dies bedeutet, dass sowohl globale als auch deutsche Marktplatzbetreiber spezifische Informationen und Dokumente über Händler aufbewahren müssen, die über ihren Marktplatz in Deutschland Geschäfte tätigen. Darüber hinaus sind die Marktbetreiber verpflichtet, Daten über die durchgeführten Lieferungen aufzuzeichnen.

Kommt der Gewerbetreibende seinen deutschen Mehrwertsteuerpflichten nicht nach und erfüllt der Marktplatzbetreiber die vorgenannten Archivierungspflichten nicht, so haftet der Marktplatzbetreiber für die ausstehenden Mehrwertsteuerzahlungen des Gewerbetreibenden.

Daher müssen Marktteilnehmer Maßnahmen ergreifen, um Risiken auszusetzen.

Unter anderem müssen folgende Maßnahmen dringend in Betracht gezogen werden:

- Aufzeichnung spezifischer Daten von Händlern, auch wenn diese keine professionellen Händler sind;
- Sammeln und Archivieren einer deutschen MwSt.-Zulassungsbescheinigung beim Gewerbetreibenden;

- Dokumentation eines Liefertermins / einer Vergütung / eines Abfahrtsortes und eines Bestimmungsortes der verkauften Waren.

## Aufzeichnungen führen

Aufzeichnungen über durchgeführte Transaktionen müssen aufbewahrt werden, um die Richtigkeit von Steuererklärungen und Zahlungen zu überprüfen. Diese Aufzeichnungen sind dem Bundeszentralen Finanzamt auf Anfrage auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen. Die Aufbewahrungsfrist für die Unterlagen beträgt zehn Jahre.

## Datum der Zahlung der MwSt.

Die Mehrwertsteuerzahlung muss bis zum 10. des Folgemonats eingereicht werden. Beispielsweise muss die Zahlung im Januar bis zum 10. Februar usw. eingereicht werden.

## Einreichung der MwSt.-Erklärung

Ein Steuerpflichtiger muss Steuererklärungen auf elektronischem Wege an das Bundeszentralamt (BZSt) übermitteln. Die LOVAT-Plattform unterstützt die [digitale Einreichung](#).

Für das erste Jahr ist der Zeitraum für die Einreichung vorläufiger Mehrwertsteuererklärungen der Kalendermonat.

Wenn der Mehrwertsteuerbetrag für das vorangegangene Kalenderjahr 7.500 € übersteigt, muss der Geschäftsinhaber monatliche vorläufige Erklärungen abgeben.

Eine Steuererklärung muss auch dann eingereicht werden, wenn im betreffenden Kalendermonat keine Transaktionen durchgeführt wurden.

Die Daten für die Einreichung von Steuererklärungen lauten wie folgt:

- Januar – bis zum 10. Februar;
- Februar – bis zum 10. März;
- Jährliche Mehrwertsteuererklärung – 31. Mai.

Unternehmen können Termine auch über das Lovat-Portal verfolgen.

